



## Sozialdemokratische Partei Deutschlands Ortsverein Mannheim Seckenheim

### Satzung des Ortsvereins vom ?? . ?? . 2010

#### §1 Grundlagen

- (1) Der Ortsverein führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Mannheim Seckenheim-Suebenheim-Hochstätt. Sein Sitz ist Mannheim.
- (2) Sein Tätigkeitsgebiet ist das vom Kreisparteitag mit Zustimmung des Ortsvereins fest gelegte Gebiet des Stadtbezirks Seckenheim.
- (3) Das Parteiengesetz, das Organisationsstatut der SPD inklusive Wahl- und Schiedsordnung, das Statut des Landesverbandes Baden-Württemberg und das Statut des Kreisverbandes Mannheim sind für den Ortsverein bindend.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Bei sämtlichen Einladungsfristen gilt der zweite Tag nach Einlieferung der Sendung (siehe Poststempel) als Zustellungstag. Wird die Einladung nicht versendet, so gilt der Tag des Einwurfs beim Empfänger; bei Versand per E-Mail der Tag des Absendens.

#### §2 Zweck

Der Zweck des Ortsvereins ergibt sich aus seinem Bekenntnis zu den Grundsätzen der SPD und seiner Teilnahme an der politischen Willensbildung der Partei.

#### §3 Mitgliedschaft

Für die Mitgliedschaft gelten die Regelungen des Organisationsstatuts der SPD.

#### §4 Organe des Ortsvereins

Organe des Ortsvereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### §5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Ihre Aufgaben sind:
  1. die Förderung der politischen Willensbildung;
  2. die Berichte des Vorstandes und der Revisoren entgegen zu nehmen;
  3. die Festlegung der Anzahl der Beisitzerinnen und Beisitzer im Vorstand;
  4. die Wahl des Ortsvereinsvorstandes, der Revisoren bzw. Revisorinnen und der Delegierten zum Kreisparteitag und zu den Wahlkreiskonferenzen;
  5. die Wahl der dem Gemeinderat zur Bestellung vorzuschlagenden Bezirksbeiräte;
  6. die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und Entschließungen;
  7. die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
  8. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden, allerdings sollten zur politischen Willensbildung mehre Mitgliederversammlungen pro Jahr angestrebt werden.
- (3) Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen einberufen, sofern diese Satzung oder das Organisationsstatut nichts anderes vorschreibt. Sie ist mitgliederöffentlich; Gäste können je-



- doch geladen werden, haben aber kein Stimmrecht.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einer von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleitung geleitet. Die Versammlung ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
  - (5) Für Mandatsträger des Ortsvereins besteht Anwesenheitspflicht bzw. im Verhinderungsfalle Entschuldigungspflicht.
  - (6) Jahreshauptversammlung
    1. Im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet die Jahreshauptversammlung statt, von der alljährlich der Rechenschaftsbericht und der Kassenbericht des Vorstandes entgegengenommen und über die Entlastung des Vorstandes Beschluss gefasst wird.
    2. Darüber hinaus werden alle zwei Geschäftsjahre der Vorstand, die Revisoren bzw. Revisorinnen und die Delegierten zum Kreisparteitag für die folgenden zwei Geschäftsjahre neu gewählt.
    3. Die Jahreshauptversammlung ist schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
    4. Während eines Geschäftsjahres notwendig werdende Nachwahlen finden auf einer Mitgliederversammlung statt.
  - (7) Die Versammlung prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
  - (8) Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist.
  - (9) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
  - (10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
    1. dies von zehn von Hundert der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
    2. das Interesse des Ortsvereins es erfordert.
    3. Bei einer Einladung auf Verlangen der Mitglieder muss die Unterschriftenliste der Einladung beigefügt werden.

## §6 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegen die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
  1. der bzw. dem Vorsitzenden,
  2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. der Kassiererin bzw. dem Kassierer,
  4. der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und
  5. den Beisitzerinnen bzw. Beisitzern. Die Anzahl der Beisitzerinnen bzw. Beisitzern wird jeweils von der Jahreshauptversammlung vor der Neuwahl des Vorstandes festgelegt. Dabei muss die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder ungerade sein.
- (3) Als notwendiges Organ bleibt ein Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Dies kann auch geschäftsführend geschehen.



- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin ist dem Vorstand auch die Bildung eines geschäftsführenden Vorstandes zur Erledigung von dringlichen Geschäften erlaubt. Diesem geschäftsführenden Vorstand gehören dann die bzw. der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, die KassiererIn bzw. der Kassierer und die Schriftführerin bzw. der Schriftführer an.
- (5) Für die Schriftführerin bzw. den Schriftführer kann der Vorstand eine Stellvertretung aus den Reihen der Beisitzerinnen bzw. Beisitzer ernennen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder fristgerecht eingeladen wurden und mindestens vier von ihnen, davon mindestens zwei, die nicht Beisitzer sind, anwesend sind. Eine schriftliche Einladung ist nicht notwendig. Die Einladungsfrist beträgt mindestens drei Tage. Eine längere Frist kann in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegt werden.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder fristgerecht eingeladen wurden und mindestens drei von ihnen anwesend sind. Die Einladungsfrist und andere Einladungsmodalitäten werden in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegt.
- (8) Der Vorstand bzw. der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit seiner erschienenen Mitglieder.
- (9) Veröffentlichungen im Namen des Ortsvereins in Presse, Rundfunk, Fernsehen oder Internet erfolgen durch den Vorstand.

#### §7 Funktionärssitzung

- (1) Die Funktionärssitzung dient sowohl der politischen Arbeit und Diskussion als auch der Beratung des Vorstandes zwischen den Mitgliederversammlungen. Beschlüsse werden von der Funktionärssitzung nicht gefasst.
- (2) Mitglieder der Funktionärssitzung sind neben den interessierten Mitgliedern die Funktionäre bzw. Funktionärinnen und die Ehrenvorsitzenden. Funktionär bzw. Funktionärin der Partei ist, wer vom Ortsverein für eine bestimmte Funktion gewählt worden ist. (§11 (1) Organisationsstatut).
- (3) Interessierte Mitglieder müssen sich, um eingeladen zu werden, beim Vorstand anmelden. Erscheint ein Mitglied, das nicht Funktionärin bzw. Funktionär ist, drei Monate lang unentschuldigt nicht bei der Funktionärssitzung, so muss der Vorstand es nicht mehr einladen. Funktionärinnen bzw. Funktionäre sind stets einzuladen.
- (4) Der Vorstand lädt zu den Sitzungen ein und bereitet sie vor. In der Regel beträgt die Einladungsfrist eine Woche. In dringenden Fällen kann diese Frist entfallen. Insbesondere kann dann auch telefonisch eingeladen werden. Eine Einladung per E-Mail ist in jedem Fall zulässig.
- (5) Die Funktionärssitzungen sind mitgliederöffentlich. Gäste können eingeladen werden.
- (6) Die Sitzungen finden nach Möglichkeit mindestens einmal im Monat statt.



## §8 Ehrenämter

- (1) Die Mitgliederversammlung kann besonders verdienten Mitgliedern den Titel einer bzw. eines Ehrenvorsitzenden verleihen. In der Regel erfolgt dies auf Antrag des Vorstandes.
- (2) Die bzw. der zukünftige Ehrenvorsitzende muss der Verleihung zustimmen.
- (3) Ehrenvorsitzende können als beratende Mitglieder zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.
- (4) In begründeten Fällen kann die Mitgliederversammlung den Titel wieder entziehen. In der Regel erfolgt dies auf Antrag des Vorstandes.

## §9 Wahlen

- (1) Die Durchführung von Wahlen richtet sich nach der Wahlordnung der Partei.
- (2) Bei der Wahl des Vorstandes werden bis auf die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer, die im Listenwahlverfahren gewählt werden, alle Vorstandsmitglieder jeweils im Einzelwahlverfahren gewählt.
- (3) Die Wahl der Delegierten erfolgt im Listenwahlverfahren; die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten bilden in der Reihenfolge ihrer erhaltenen Stimmen die Ersatzdelegierten bis zu maximal fünfzig von Hundert der ordentlichen Delegierten.
- (4) Persönliche Anforderungen für Kandidaturen, soweit sie sich aus den Statuten und Verhaltensregeln in der jeweiligen gültigen Fassung ergeben, sind zu beachten.
- (5) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim. Dies gilt auch für die Wahlen oder Wahlvorschläge zu Volksvertretungen.

## §10 Revision

- (1) Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes zwei Revisorinnen bzw. Revisoren gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Partei sein.
- (2) Sie berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in finanziellen Angelegenheiten. Grundlage für die Entlastung bildet der Bericht der Revisoren. Mit der erteilten Entlastung übernimmt die Mitgliedschaft die Verantwortung über das Finanzwesen der abgelaufenen Periode.

## §11 Beauftragte

- (1) Der Vorstand ernennt für die Dauer seiner eigenen Amtszeit jeweils eine Internetbeauftragte bzw. einen Internetbeauftragten - gemäß Beschluss des Parteivorstandes vom 09.07.2001 – und eine Seniorenbeauftragte bzw. einen Seniorenbeauftragten.
- (2) Der bzw. die zukünftige Beauftragte muss der Ernennung zustimmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat das Vorschlagsrecht.



## §12 Inkrafttreten und Änderungen der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Moment ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
- (2) Änderungen dieser Satzung können nur durch eine Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Angabe der zu ändernden Punkte mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

ENTWURF

